



Nordrhein-Westfälischer Taekwon-Do Verband NWTV e.V.

Mitglied im Dachverband für Budotechniken NRW e.V.
angeschlossen dem Landessportbund NRW e.V.



Allgemeine Geschäftsordnung für Organe (AGO)

§ 01 Geltungsbereich

(01) „Die Allgemeine Geschäftsordnung für Organe“ (AGO) wird von der Mitgliederversammlung des NWTV beschlossen und regelt die Abläufe und Verfahrensweisen in den Gremien des Verbandes.

(02) In der AGO werden die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen für die Verbandsorgane, Gremien, Funktionäre und Mitarbeiter weiter ausformuliert und geregelt.

(03) Die AGO betrifft folgende Verbandsorgane, Gremien, Funktionen und Personen:

Mitgliederversammlung
Geschäftsführender Vorstand
Erweiterter Vorstand
Vermittlungsausschuss
Dan-Kollegium (Beirat)
Verbandsjugend
Verbandsspruchkammer
Prüferteam
Kampfrichterteam
Trainerteam

§ 02 Bestimmungen für alle Organe

(01) Die **Organe sind nicht öffentlich**. Auf Beschluss der Organe können Zuschauer oder Teilnehmer zugelassen werden.

(02) Die **Aussprache (Worterteilung)** erfolgt zunächst offen nach Handzeichen. Zu einem Zeitpunkt wird dann entweder aus dem Gremium (von jemandem, der noch nicht beteiligt war) oder vom Leiter der Antrag auf Ende der Aussprache gestellt. Die restliche Rednerliste wird bekanntgegeben und abgearbeitet.

(03) Dem **Leiter des Gremiums** stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Über Einsprüche hierzu, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte

(04) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu **Beginn und am Ende der Aussprache** ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

(05) **Antragsberechtigt** sind die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums sowie die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als **Dringlichkeitsanträge** und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zuzulassen.

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen **Antrag auf Schluss der Debatte** oder Begrenzung der Redezeit sind die noch eingetragenen Namen in der Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht zulässig.

(06) Die Reihenfolge der zur **Abstimmung** kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

(07) Von den Zusammenkünften werden Protokolle gefertigt und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Die Teilnehmer erhalten eine Kopie des Protokolls. Folgt innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 03 Mitgliederversammlung

(01) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind pro Verein maximal drei Personen, die sich bei Bedarf bzw. auf Verlangen ausweisen und legitimieren müssen (z.B. mit einem aktuellen Vereinsregisterauszug bzw. einer Vollmacht).

weitere Regelungen siehe Satzungstext

§ 04 Geschäftsführender Vorstand

(01) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich (Gäste können eingeladen werden). Die Einladung mit Tagesordnungsvorschlag erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin. Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vorher gestellt werden und werden bis 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben.

weitere Regelungen siehe Satzungstext

§ 05 Erweiterter Vorstand

(01) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich (Gäste können eingeladen werden). Die Einladung mit Tagesordnungsvorschlag erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Termin. Anträge zur Tagesordnung können bis 10 Tage vorher gestellt werden und werden bis 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben.

weitere Regelungen siehe Satzungstext

§ 06 Vermittlungsausschuss

(siehe Satzungstext)

§ 07 Dan-Kollegium (Beirat)

(01) Die Sitzungen des Dan-Kollegiums sind nicht öffentlich (Gäste können eingeladen werden). Die **Einladung** mit Tagesordnungsvorschlag erfolgt schriftlich per Mail oder Post an die NWTV-Vereine oder auf der Homepage spätestens 4 Wochen vor dem Termin.

Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Wochen vorher gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vorher bekannt gegeben.

(02) **Mitglied des Dan-Kollegiums** können NWTV Dan-Träger ab 18 Jahre auf Antrag werden. Sie müssen einem NWTV-Mitglied-Verein angehören und einen gültigen NWTV Pass haben.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich direkt an das Dan-Kollegium gestellt werden. Die Teilnahme an einer konkreten Dan-Kollegium-Sitzung soll spätestens eine Woche vorher angekündigt werden (z.B. Mail oder Post).

(03) Das Dan-Kollegium ist **beschlussfähig**, wenn mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes (ggf. ein Vertreter) sowie mindestens fünf weitere stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Stimmberechtigt sind die oben genannten regulären Mitglieder mit jeweils einer Stimme, die nicht auf eine andere Person übertragen werden kann.

(04) Der Vorstand bzw. das Dan-Kollegium kann **andere Personen zu einzelnen Sitzungen** einladen bzw. zulassen. Dabei ist festzulegen, ob diejenigen nur Zuhörer sind oder Rederecht und Antragsrecht erhalten bzw. z.B. Berichte erstatten oder Vorträge halten. Stimmrecht können diese Gäste nicht erhalten.

(05) Das Dan-Kollegium soll mindestens ein Mal pro Jahr sowie bei Bedarf tagen. Mindestens 8 Vereine können die Einberufung eines Dan-Kollegiums unter Angabe des Tagesordnungswunsches beantragen.

(06) Das Dan-Kollegium entscheidet über Anerkennung von Dan-Graduierungen und Lizenzen anderer Organisationen. Es legt sportlich-fachliche Kriterien fest wie z.B. Graduierungsanforderungen und Inhalte von Graduierungsprüfungen. Es legt die Interpretation von sporttypischen Übungen, Bewegungen und Ausführungsweisen fest (insbesondere bei TUL) und definiert Kriterien und Maßstäbe.

§ 08 Verbandsjugend

(siehe Satzungstext)

§ 09 Verbandsspruchkammer

(siehe Satzungstext)

§ 10 Prüferteam

§ 11 Kampfrichterteam

§ 12 Trainerteam

Hagen, der 6.12.2015